

Niederschrift Nr. 16

über die gemeinsame öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung Tielenheimme und Gemeindevertretung Dellstedt
am Mittwoch, 21. November 2012, im Gaststätte 'Zur Eiche' Dellstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Anwesend sind für die Gemeinde Tielenheimme:

Herr Bürgermeister Hans Hermann de Freese

Herrn Andreas Griebel

Herr Jürgen Greve

Herr Siegfried Derke

Herr Hans Dühr

Nicht anwesend sind (entschuldigt):

Herr Torsten Meyer

Herr Thomas Schröder

Als Gäste sind anwesend:

Herr Wehrführer Jens Börnsen und

Herr Jörg Schütze (DLZ)

Von der Amtsverwaltung ist anwesend:

Frau Sünje Jasper als Protokollführerin

Nach Begrüßung der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretungen Tielenheimme und Dellstedt wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung - öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenheimme
3. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt (Feuerwehrgebührensatzung)
4. Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt
5. Aufwandsentschädigung für die Wehrführung sowie den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Hierzu liegt nichts vor.

TOP 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme

Rückwirkend zum 01.01.2012 ist die Aufgabe des Feuerwehrwesens auf Antrag seitens des Amtes KLG Eider auf die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme zurückübertragen worden.

Die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme unterhalten gemeinsam die Freiwillige Feuerwehr Dellstedt.

Organisatorisch sowie haushaltsrechtlich ist es erforderlich, die Trägerschaft der Feuerwehr einer Gemeinde zuzuordnen. Zusätzlich sind weitere Punkte für die zukünftige Zusammenarbeit festzuschreiben.

Aufgrund dessen ist der Abschluss des anstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme erforderlich.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme

Die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme hatten bis zum 31.12.2011 die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (nachfolgend kurz Brandschutzgesetz genannt) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung auf das Amt KLG Eider übertragen. Der Brandschutz in der Gemeinde Dellstedt sowie in der Gemeinde Tielenhemme für die Straßenbereiche Eiderdeich (Haus-Nr. 1 bis 49) und Tieleburg wurde in der Vergangenheit durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dellstedt sichergestellt.

Auf Antrag der Gemeinden wurden die Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 14.05.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 auf die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme rückübertragen. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dellstedt befindet sich nun wieder in der Trägerschaft der Gemeinde Dellstedt.

Die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme schließen entsprechend §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003,122) in der zur Zeit gültigen Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Tielenhemme überträgt für die Straßenbereiche Eiderdeich (Haus-Nr. 1 bis 49) und Tieleburg der Gemeinde Dellstedt die in § 2 Brandschutzgesetz normierten Aufgaben, eine öffentliche Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Hierzu bildet und unterhält die Gemeinde Dellstedt eine Freiwillige Feuerwehr aus Einwohnerinnen und Einwohnern der genannten Gemeinden.

Die Gemeinde Dellstedt ist Trägerin dieser Feuerwehr. Sie trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Dellstedt".

Die Gemeinde Dellstedt hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der technischen Hilfe vorzuhalten und zu unterhalten.

Die Vorhaltung und Unterhaltung der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie der Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese Aufgabe verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden für ihr Gemeindegebiet.

§ 2 Übertragung des Satzungsrechtes

Die Gemeinde Tielenhemme überträgt der Gemeinde Dellstedt die Befugnis, Satzungen im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe nach § 1 für deren Gebiet zu erlassen.

§ 3 Finanzierung der laufenden Kosten

Die Gemeinde Tielenheimme erstattet der Gemeinde Dellstedt anteilmäßig die Kosten für die Freiwillige Feuerwehr Dellstedt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres.

Grundlage für die Berechnung der anteilmäßigen Kosten bildet das Verhältnis der Finanzkraftzahlen des kommunalen Finanzausgleiches des jeweiligen Abrechnungsjahres. Bei der Gemeinde Tielenheimme sind zurzeit 52 % ihrer Finanzkraftzahl der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt und 48 % ihrer Finanzkraftzahl der Freiwilligen Feuerwehr Pahlen – errechnet nach den tatsächlichen Einwohnerzahlen per Stand Januar 2012 - zuzurechnen.

Die prozentuale Aufteilung der Finanzkraftzahl der Gemeinde Tielenheimme ist im Abstand von 3 Jahren nach den aktuellen Einwohnerlisten per Stichtag Januar des Jahres (EW/HW) zu überprüfen (1. Nachprüfung im Januar 2015). Bei Veränderungen der Prozentzahlen ist die neue prozentuale Aufteilung für das dann laufende Haushaltsjahr sowie der beiden Folgejahre anzuwenden.

In die Kostenteilung fließen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bzw. ab dem Rechnungsjahr 2013 die Kosten und Erträge des Bereiches der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt ein. Abschreibungen bleiben bei der Kostenteilung unberücksichtigt, da für die investiven Maßnahmen in § 4 eine gesonderte Regelung getroffen wird.

Die Zahlung des Kostenanteils erfolgt auf Anforderung jeweils für das abgelaufene Haushaltsjahr bis spätestens 15.02. des Folgejahres im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 4

Finanzierung investiver Maßnahmen

Die Gemeinde Tielenheimme beteiligt sich an allen erforderlichen investiven Maßnahmen, sowohl im Bereich der beweglichen Wirtschaftsgüter als auch im Bereich der baulichen Anlagen (Umbau-, Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Technischen Anlagen).

Bei der Berechnung der anteilmäßigen Investitionen ist konform zu § 3 (Finanzierung der laufenden Kosten) das Verhältnis der Finanzkraftzahlen des kommunalen Finanzausgleiches des jeweiligen Abrechnungsjahres anzusetzen. Maßgebend sind Monat und Jahr der Anschaffung bzw. bei baulichen Anlagen Monat und Jahr der Fertigstellung.

Bei Investitionen, deren Abwicklung über einen längeren Zeitraum verläuft (z.B. bei baulichen Anlagen oder Abschlägen für zu beschaffende Fahrzeuge), kann die Gemeinde Dellstedt Abschläge verlangen.

Die Gemeinde Dellstedt ist Besitzer aller Investitionsgüter.

Die Eigentumsaufteilung an den Investitionsgütern wird an Hand der tatsächlich gezahlten Anteile der Gemeinden Dellstedt und Tielenheimme ermittelt und jährlich fortgeschrieben. Da sich die Finanzkraftzahl der Gemeinden jährlich ändern kann, ist auf diese Weise sichergestellt, dass sich die tatsächliche Anteilsquote am Eigentum automatisch aus dem jeweiligen Abschluss eines Haushaltsjahres ergibt.

§ 5

Mitwirkungsrecht

Die Gemeinde Dellstedt hat in folgenden Angelegenheiten die Gemeinde Tielenheimme zu beteiligen:

1. Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Dellstedt ihre nach § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz erforderliche Zustimmung als Träger der Feuerwehr zur Wahl des Gemeindeführers sowie der Stellvertretung erteilt, ist das Einverständnis der Gemeindevertretung Tielenheimme einzuholen.

2. Bevor die Gemeinde Dellstedt Satzungen erlässt, die die übertragenen Aufgaben berühren, ist das Einverständnis der Gemeindevertretung Tielenheimme einzuholen.

3. Der jährliche Feuerwehrhaushalt (einschließlich der Investitionen in die Gebäude) ist unter Beteiligung und Einverständnis der Gemeinde Tielenheimme auf der Grundlage der Feuerwehrbedarfsmeldung aufzustellen. Über den regulären Haushaltsbedarf hinausgehende Investitionen sind ab einem Anschaffungswert in Höhe von 5.000 € seitens der Gemeinde Tielenheimme zu genehmigen.

4. Alle anderen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr sind mit der Gemeinde Tielenheimme vorab abzusprechen.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon bleibt § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen – Unzumutbarkeit von Verträgen) unberührt.

§ 7

Rückabwicklung

Bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Die Gemeinde Tielenhemme erhält von der Gemeinde Dellstedt einen Vermögensanteil entsprechend der Finanzierungsregelungen nach § 4 (fortgeschriebene Anteilsquote am Eigentum) auf der Grundlage des aktuellen Zeitwertes.

**§ 8
Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist der Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider.

**§ 9
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Dellstedt, den _____
Bürgermeister der Gemeinde Dellstedt
Die Gemeindevertretung hat dem o.g. Vertrag mit Beschluss vom _____ zugestimmt.

Tielenhemme, den _____
Bürgermeister der Gemeinde Tielenhemme
Die Gemeindevertretung hat dem o.g. Vertrag mit Beschluss vom _____ zugestimmt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme in der vorgelegten Form.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 3. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Rückwirkend zum 01.01.2012 ist die Aufgabe des Feuerwehrwesens auf die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme zurückübertragen worden.

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Dellstedt. Die Gemeinde Tielenhemme ist zu dieser Thematik zu hören / zu beteiligen.

Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung des Amtes wurde auf die Verhältnisse der Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme abgeändert und in der anliegenden Form mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt besprochen.

Jürgen Greve erfragt die Kostenpflicht für Einsätze zur Rettung vor dem Ertrinken bedrohter Tiere. Wehrführer Jens Börnsen wird das Wort erteilt und antwortet, dass hier eine Abwägung hinsichtlich eines möglichen fahrlässigen Verhaltens durch den Eigentümer erfolgen wird.

**Satzung
der Gemeinde Dellstedt
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der
„Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt“
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom

10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme vom _____ wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dellstedt vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- 1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Dellstedt“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfeleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt.
- 2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 1. die Auftraggeberin, der Auftraggeber,
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz zu vertreten hat,
 3. bei Brandstiftung nur die Brandstifterin / der Brandstifter.

Bei minderjährigen Gebührenschuldnern wird der gesetzliche Vertreter herangezogen.

- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
 1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung,
 3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- 2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

§ 4

Kosten, Auslagen

- 1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
 1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten,
 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch),
 3. Entschädigungen nach §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

- 2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist ein Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- 3) Das Amt ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

§ 6

Gebührenfreiheit

- 1) Der Einsatz der Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7
Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für Dauer von mehr als drei Stunden

für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 %,
für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 %,
für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 %,
und für jede weitere Stunde um 40 %.

Vorstehende Ermäßigung gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 8 Nr. 1 (Feuerwehrpersonal).

- 2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.
3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren, deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8
Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt für

1. Feuerwehrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

	Stundensatz
1.1 Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	10,00 €
1.2 Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	26,00 €
1.3 Jugendfeuerwehrangehöriger	8,00 €

2. Fahrzeuge

Einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	110,00 €
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45,00 €
2.1.3	Schlauchanhänger		10,00 €

2.2. Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gem. 2.1 oder sonstige Einsatzfahrzeuge ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1 je gefahrenen km € 1,00

- 3) Geräte mit eigenem Antrieb

Soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- und Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

3.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	56,00 €
3.2	Elektroallzweckpumpe explosionssgeschützt / Säure-/ Ölumfüllpumpe		26,00 €
3.3	Elektro-Tauchpumpe / Flüssigkeitssauger		15,00 €
3.4	Stromerzeuger bis 5 kVA		13,00 €
3.5	Kettensäge		15,00 €

4. Löschgeräte

4.1	Feuerlöscher		1,00 €
4.2	Kübelspritze		1,00 €
4.3	Löschdecke		1,00 €

5. Feuerwehrrmaturen

5.1	Saugschlauch A/B/C		9,00 €
5.2	Druckschlauch B/C/D		6,00 €
5.3	Schlauchüberführung		6,00 €
5.4	Wasserwerfer (Monitor)		3,00 €
5.5	Strahlrohr / Sonderstrahlrohr		4,00 €
5.6	Saugkorb / Kupplung / Verteiler		6,00 €
5.7	Schlauchbrücke/and. Armaturen o. Zubehör		
	Druckbegrenzer / Hydrantenstandrohr		1,00 €

4. Rettungs- und technische Hilfsgeräte

6.1	Klappleiter	8,00 €
6.2	Steck-/ Schiebeleiter	20,00 €
6.3	Atenschutzmaske	8,00 €
6.4	Pressluftatmer mit Maske	31,00 €
6.5	Hydraulik-Hebzeug/-Wagenheber/Druck-/ Hebekissen	5,00 €
6.6	Greifzug / Winde / Flaschenzug	3,00 €
6.7	Handscheinwerfer / Warnlampe	3,00 €
6.8	Werkzeugsatz	1,00 €
6.9	Seile / Leinen / Gurte / Tau	1,00 €
6.10	Auffangbehälter	36,00 €
6.11	anderes Kleingerät	1,00 €
6.12	Standrohr mit Schlüssel	3,00 €
6.13	Verteiler	3,00 €
6.14	Stativ und Scheinwerfer	4,00 €
6.15	Kabeltrommel	3,00 €

7. Sanitätsgeräte

7.1	Feuerwehr-Verbandskasten	1,00 €
7.2	Feuerwehr-Sanitätskasten	2,00 €
7.3	Krankentrage	1,00 €
7.4	Beatmungsbeutel	1,00 €
7.5	Pulmotor	8,00 €

8. Haftung für Schäden

- 8.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.3. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.
Dellstedt, _____

Der Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschluss der Gemeinde Dellstedt über die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt zu.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 4. Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt

Rückwirkend zum 01.01.2012 ist die Aufgabe des Feuerwehrwesens auf die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme zurückübertragen worden.

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Dellstedt. Die Gemeinde Tielenhemme ist zu dieser Thematik zu hören.

In Trägerschaft des Amtes wurden die Feuerwehren bisher mit 50 % von den Gebühren für das Feuerwehrpersonal im Rahmen der Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze nach der Feuerwehrgebührensatzung beteiligt.

Die Beteiligungsspanne ist frei wählbar (0 bis 100 %).

Nach Rücksprache mit dem Wehrvorstand der Feuerwehr wird eine Kostenbeteiligung in der bisherigen Form – mithin 50 % - befürwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Dellstedt, die Freiwillige Feuerwehr Dellstedt an den tatsächlich eingegangenen Gebühren für die Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze nach der Feuerwehrgebührensatzung mit 50 % von den Gebühren für das Feuerwehrpersonal rückwirkend ab dem 01.01.2012 zu beteiligen, zu. Diese finanzielle Beteiligung ist als Zuschuss an die Kameradschaftskasse auszuführen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 5. Aufwandsentschädigung für die Wehrführung sowie den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt

Rückwirkend zum 01.01.2012 ist die Aufgabe des Feuerwehrwesens auf die Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme zurückübertragen worden.

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Dellstedt. Die Gemeinde Tielenhemme ist zu den zu beschließenden Entschädigungen/Pauschalen zu hören.

Seitens des Amtes Eider wurden für die Wehrführung bzw. für den Gerätewart bisher folgende Entschädigungen gezahlt:

- **Aufwandsentschädigung Wehrführer und Stellvertreter:**

Höchstsatz nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren

(zur Zeit monatlich 95,33 € Aufwandsentschädigung und 9 € Kleidergeld für den Wehrführer; 47,67 € Aufwandsentschädigung und 4,50 € Kleidergeld für den Stellvertreter; nach der Entschädigungsverordnung erhält der Stellvertreter grundsätzlich immer die Hälfte der Entschädigung des Wehrführers)

- **Telefonkostenpauschale Wehrführer**

10 € monatlich

Entschädigung Gerätewart

50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie als Zuschuss an die Kameradschaftskasse

Seitens des Amtes wurde in der Vergangenheit lediglich für das TSF eine Entschädigung gezahlt – nicht für den gemeindeeigenen LF 8. Die Entschädigungshöhen laut Entschädigungsrichtlinie betragen zurzeit:

TSF:	36 € mtl. x 50 % =	18,00 € mtl.	(216 €/Jahr; bish. Zahlung)
LF 8:	61 € mtl. x 50 % =	30,50 € mtl.	
		48,50 € mtl.	(582 € / Jahr)

Nach Rücksprache mit dem Wehrvorstand der Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 30 % für beide Fahrzeuge befürwortet:

TSF:	36 € mtl. x 30 % =	10,80 € mtl.	
LF 8:	61 € mtl. x 30 % =	18,30 € mtl.	
		29,10 € mtl.	/ <u>349,20 € im Jahr</u>

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Dellstedt zu, rückwirkend ab 01.01.2012

1. dem Wehrführer und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt eine Aufwandsentschädigung einschließlich Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zu zahlen.
2. dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt eine Telefonkostenpauschale in Höhe von monatlich 10 € zu zahlen.
3. der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt einen Zuschuss für die Gerätewartung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinie für beide Fahrzeuge zu zahlen. Die Feuerwehr hat die Auszahlung/Weiterleitung an den Gerätewart in eigener Verantwortung zu regeln.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Hans Hermann de Freese
Bürgermeister

Protokollführerin

Verteiler: Alle Mitglieder, Akte, AV, Protokollbuch